

# Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

Referentin: Rechtsanwältin Christine Haaser  
Fachanwältin für Erbrecht

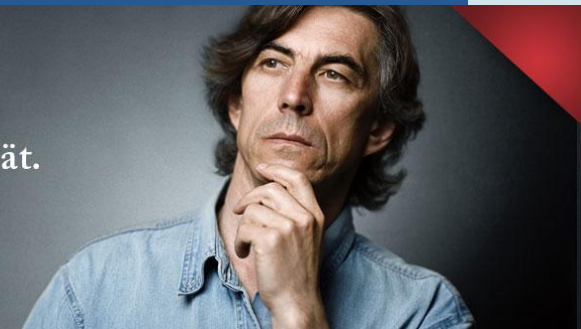
## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

Streitigkeiten über ein Erbe haben schon manche Familienbeziehungen gestört und Freundschaften zerbrochen.

Streit um Ihr Erbe können Sie Ihren Erben jedoch ersparen, wenn Sie sich rechtzeitig über das Erben und Vererben informieren und jetzt schon Vorsorge für den Todesfall treffen.

Für die richtige Vorsorge  
ist es nie zu früh, aber oft zu spät.

ERFAHREN SIE MEHR



## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

### **Stellen Sie sich auch diese Fragen?**

- Was passiert nach meinem Tode mit meinem Haus, meinem Auto, meinem Boot?
- Wer wird überhaupt Erbe?
- Was kann ich tun, damit die Dinge so weitergegeben werden, wie ich es gerne möchte?
- Was muss ich wissen, um Gestaltungen vorzunehmen?
- Sollte ich ein Testament machen?
- Was ist wenn ein Auslandsbezug besteht, sei es von der Staatsbürgerschaft oder dass es Vermögen im Ausland gibt?

**– wir versuchen heute Antworten zu finden!**

## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

Was dürfen Sie heute erwarten?

### 1. Gesetzliche Erbfolge

- 1.1 Übersicht
- 1.2 Das Erbrecht der Verwandten
- 1.3 Das Ehegattenerbrecht/Eingetragene Lebenspartnerschaft
- 1.4 Patchworkfamilien

### 2. Handlungsbedarf

#### 2.1 Testament

- Notarielles oder öffentliches Testament
- Eigenhändiges Testament
- Gemeinschaftliches Testament
- Berliner Testament

## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

2.2 Erbvertrag

2.3 Schenkungen zu Lebzeiten

3. Testamentsvollstreckung

4. Erbfälle mit Auslandsbezug

5. Kurze Erbschaftsteuerübersicht

6. Fazit

## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

### 1. Gesetzliche Erbfolge

#### 1.1 Übersicht

- Das Gesetz unterscheidet nicht, aus welchem Vermögen der Nachlass besteht. Ob Immobilien, Wertpapiere, Bargeld oder Wertsachen, alles wird gleich behandelt.
- Im Erbfall ist es auch ganz egal, ob der Erblasser mit den Erben ein gutes Verhältnis oder gar keinen Kontakt hatte.
- Ohne Testament bzw. Erbvertrag tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

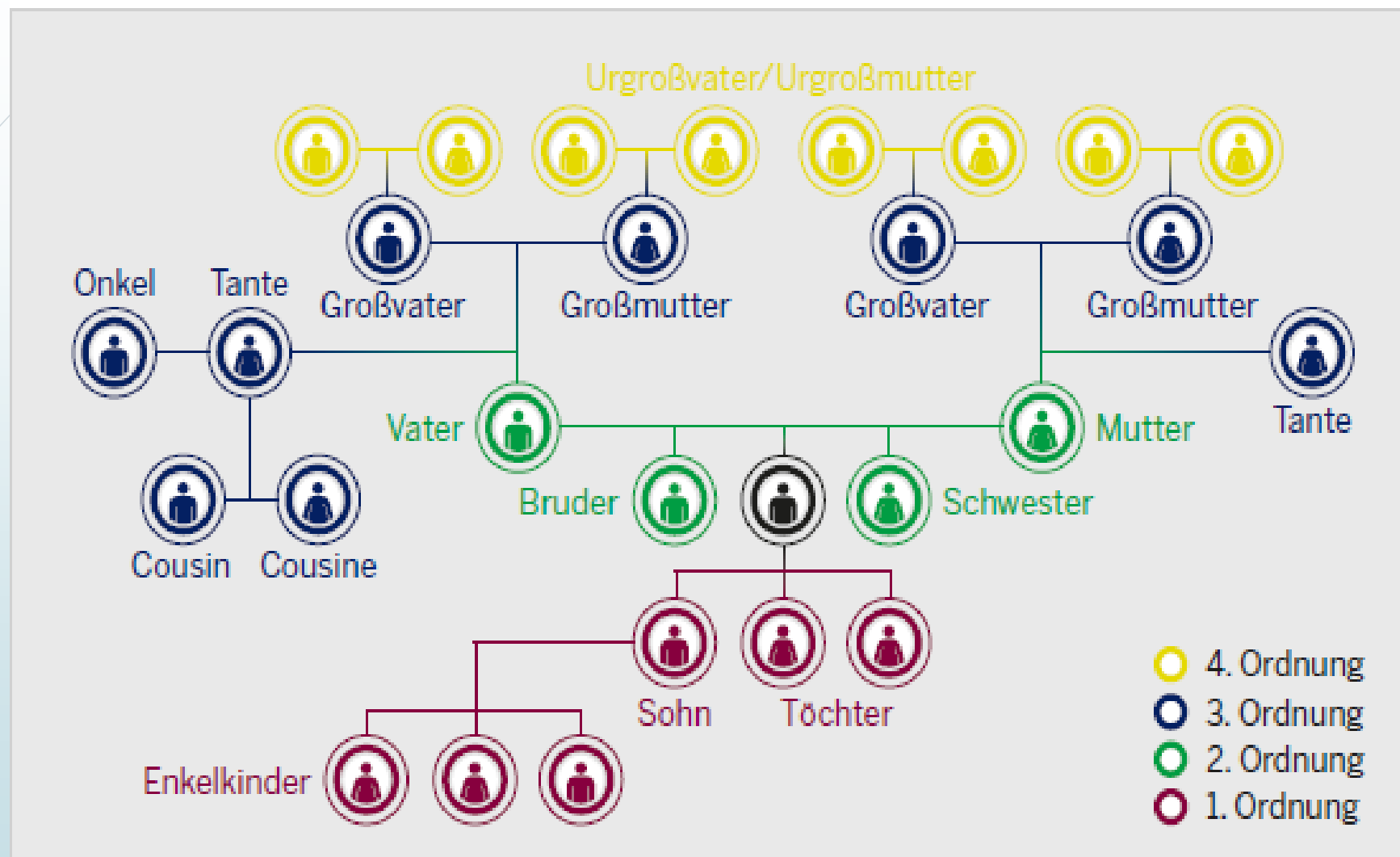
# Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

## 1. Gesetzliche Erbfolge

### 1.2 Das Erbrecht der Verwandten

- Erste Ordnung  
Abkömmlinge des Erblassers, also Kinder, Enkel, Urenkel usw.
- Zweite Ordnung  
Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also seine Geschwister, Neffen, Nichten, Großneffen und Großnichten usw.
- Dritte Ordnung  
Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
- Vierte Ordnung  
Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlingen

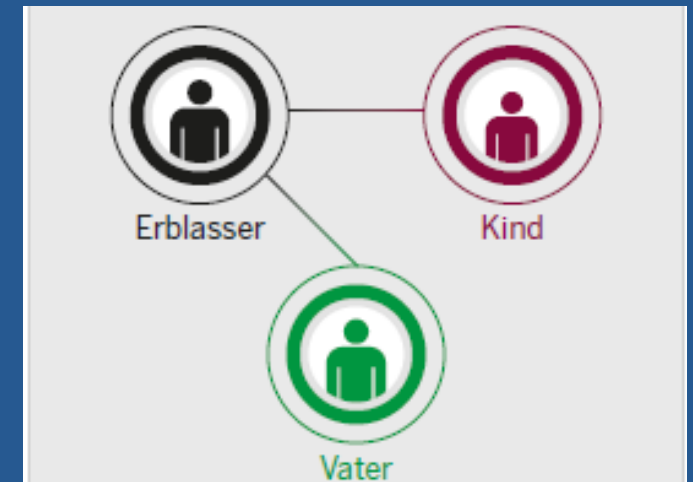
## Gesetzliche Erbfolge





## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

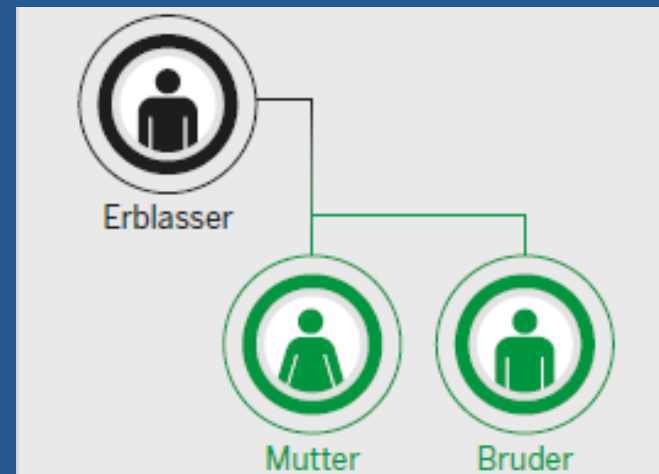
- **Ausschlussprinzip:** Nur die Verwandten der niedrigeren Ordnung erben. Sind Kinder vorhanden, sind die Geschwister von der Erbfolge ausgeschlossen (2. Ordnung).
- Ein Beispiel:  
*Der Erblasser hinterlässt ein Kind und seinen Vater.  
Das Kind gehört zur 1. Ordnung.  
Der Vater gehört zur 2. Ordnung.  
Erbe wird nur das Kind.*



## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

- Ein weiteres Beispiel:

*Hinterlässt der Erblasser sowohl einen Bruder als auch seine Mutter, gehören diese beide zur 2. Ordnung. Sie erben dann zu gleichen Teilen. Da kein Erbe der ersten Ordnung vorhanden ist, werden sie auch nicht von der Erbfolge ausgeschlossen.*



## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

- Innerhalb der Ordnungen gilt das sogenannte **Repräsentationsprinzip**  
D.h., dass der nähere Verwandte innerhalb der Ordnung seinen gesamten Stamm repräsentiert.

- Hierzu ein Beispiel:

*Ein Witwer hatte vier Kinder, von denen eines bei seinem Tod bereits verstorben war. Jedes Kind hatte zwei Kinder.*

*Es gibt also vier Stämme. Jeder Stamm erhält ein Viertel. Gesetzliche Erben sind die drei lebenden Kinder zu je einem Viertel und das vierte Viertel erhält der Stamm des bereits verstorbenen Kindes, also dessen beiden Kinder zu je ein Achtel.*

## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

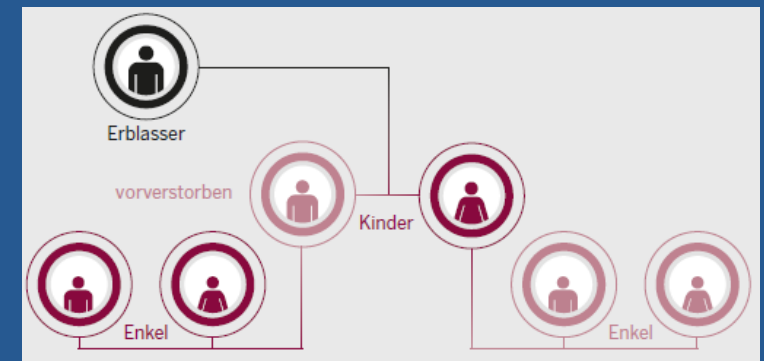
- Hierzu ein weiteres Beispiel:

*Der Erblasser hatte eine Tochter und einen Sohn.*

*Beide Kinder haben jeweils zwei Kinder.*

*Der Sohn ist bereits verstorben.*

*Es erben die Tochter zu 1/2 und die Kinder des Sohnes zu je 1/4. Die Kinder der Tochter sind von der Erbfolge ausgeschlossen, weil die Mutter lebt.*



## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

### 1.3 Das Erbrecht des Ehegatten

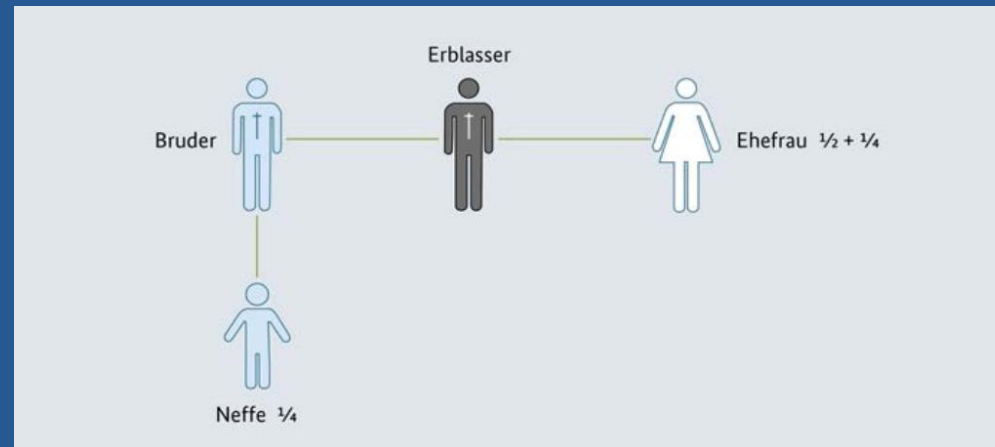
- War der Erblasser bei seinem Tod verheiratet (gilt entsprechend für die eingetragene Lebenspartnerin, bzw. den eingetragenen Lebenspartner), erbt auch der Ehegatte.
- Ob Verwandte neben dem Ehegatten erben und wenn ja, in welcher Höhe, ermittelt sich wie folgt:
  - Zunächst ist die Erbquote des überlebenden Ehegatten zu ermitteln.
  - Das restliche Erbe teilen sich die Verwandten.
- Das heißt: Die Höhe des Erbes hängt zum einen vom Güterstand der Ehegatten ab und zum anderen davon, welche Verwandten vorhanden sind.

## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

- Neben den Kindern erbt der Ehegatte gesetzlich  $\frac{1}{4}$ .  
Leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, dann kann der Ehegatte seinen Erbanteil auf  $\frac{1}{2}$  erhöhen. In der Zugewinnngemeinschaft lebt man dann, wenn man keinen Ehevertrag geschlossen hat.
- War die Ehe kinderlos, erbt der Ehegatte  $\frac{3}{4}$  des Nachlasses. Falls noch Geschwister oder Eltern vorhanden sind, erhalten die sogenannten Erben 2. Ordnung das andere Viertel.
- Ein geschiedener Ehegatte erbt nichts. Während der Trennungsphase ist der getrennt lebende Ehegatte aber voll erbberechtigt

## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

- Das heißt, dass Ihr Ehegatte aufgrund der gesetzlichen Erbfolge maximal  $\frac{3}{4}$  des Nachlasses erben kann (kinderlos), solange z.B. noch ein Neffe vorhanden ist. Ihr Ehegatte ist dann mit dem Neffen in einer Erbengemeinschaft, sodass jeder aus dieser die Zwangsversteigerung betreiben kann.



## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

### 1.4 Patchworkfamilien

*„Meine Kinder, deine Kinder, unsere Kinder: die Patchworkfamilie im Erbfall“*

- Das Gesetz kennt die Patchworkfamilie nicht!
- Das Vermögen verteilt sich unterschiedlich, je nachdem wer zuerst verstirbt.
- Beispiel:  
*Die Frau hat ein Haus. Der überlebende Ehegatte und die leibliche Tochter der Frau erben je 50 %. Verstirbt später der (Stief-)Vater erbt dessen leiblicher Sohn alles; dazu gehört auch die geerbte Haushälfte der Ehefrau. Wäre zuerst der (Stief-) Vater verstorben hätte die Tochter das ganze Haus ihrer Mutter alleine geerbt sowie die Hälfte des Vermögens des Stiefvaters.*
- Die leiblichen Kinder des länger lebenden Ehegattens sind in Patchworkfamilien klar bevorzugt.



## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

### 2. Handlungsbedarf

- Wenn die gesetzliche Erbfolge nicht Ihren Wünschen entspricht, dann muss man Regelungen treffen oder das Vermögen bereits zu Lebzeiten übertragen
- Das Gesetz gibt jedem die Möglichkeit seine Vermögensnachfolge selbst zu gestalten.
- Sie sollten daher überlegen, wer Sie im Falle einer gesetzlichen Erbfolge beerben würde. Wünschen Sie das nicht, dann besteht Handlungsbedarf. Das gilt auch, wenn Sie Vermögenswerte wie z.B. eine Kunstsammlung oder einzelne Bilder unter Ihren Erben aufteilen möchten.
- Das gilt auch wenn Sie jemand enterben möchten. Hier gilt es aber zu wissen, wie es sich mit den Pflichtteilsansprüchen verhält.
- Auch bei Patchworkfamilien sollte ein Testament erwogen werden. Stiefkinder sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, sie sind nicht verwandt.

## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

- Vorschlag: Nehmen Sie am besten nach der Veranstaltung mal ein Papier und Stift zur Hand und zeichnen auf wer Erbe sein würde, wenn Ihnen heute etwas zustieße. Leben Sie vielleicht unverheiratet zusammen und wollen Ihre Partnerin/Ihren Partner nicht ohne Erbteil zurücklassen? Oder möchten Sie die Kinder in Ihrer Familie bedenken, mit denen Sie nicht verwandt sind?
- Vielleicht wollen Sie auch nur verhindern, dass Ihre Ehefrau die kostbare Briefmarkensammlung verkaufen muss, weil Ihr ungeliebter Neffe Theodor zu  $\frac{1}{4}$  erbberechtigt ist.

## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

### 2.1. Testament

- Notarielles oder öffentliches Testament
- Eigenhändiges Testament
- Gemeinschaftliches Testament

Exkurs: Berliner Testament ist ein Fall des gemeinschaftlichen Testaments.

In dem Berliner Testament setzen sich die Eheleute wechselseitig zu Alleinerben ein. Sie bestimmen ferner, dass ihre Kinder erst nach dem Tod der oder des Letztversterbenden Erben sollen. Nicht möglich bei Patchworkfamilien.

- Nottestament bei Lebensbedrohung möglich

Vor dem Bürgermeister und 2 Zeugen oder vor 3 Zeugen  
Aber: nicht vor möglichen Erben!!

## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

### Wie testiere ich genau?

- Notarielles oder öffentliches Testament

Notar berät Sie und klärt Sie über mögliche Folgen Ihrer Gestaltung auf.

- Eigenhändiges Testament

Achtung!!!! Das Testament muss handschriftlich vom Erblasser geschrieben und unterschrieben werden. Zeit und Ort sollten hinzugefügt werden.

Es sollte leserlich sein und keinen Raum für Interpretationen geben.

Beim gemeinschaftlichen Testament reicht es, wenn nur einer das Testament handschriftlich verfasst und der Ehegatte unterschreibt.

## Testament

Wir, die Eheleute Ingo und  
Andrea Reich geb. Müller,  
setzen uns hiermit gegenseitig  
zu alleinigen Erben unseres  
gesamten Nachlasses hin.

Erbin des Letztverstorbenen soll  
unsere Tochter Stefanie sein.

Düsseldorf, den 12. Februar 2016  
Andrea Reich geb. Müller

Düsseldorf, den 12. Februar 2016  
Ingo Reich

## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

### Wie formuliere ich das Testament?

- Gut gemeint, heißt noch lange nicht gut formuliert!
- Sie können grundsätzlich völlig frei bestimmen, wie Ihr Vermögen verteilt werden soll.
- Denken Sie daran, dass deutlich erkennbar sein muss, wer Erbe wird. Gerade wenn Sie einzelne Gegenstände verteilen, kann dies schnell zu Unklarheiten führen.
- Sie können auch die Teilung des Nachlasses ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit ausschließen, um einen Familienbetrieb zu erhalten.
- Sie können Vermächtnisse anordnen, z.B. einzelne Nachlassgegenstände direkt zuordnen.
- Sie können einen Testamentsvollstrecker bestimmen, der die Anordnungen in Ihrem Testament ausführt.
- Für die Formulierung ist eventuell auch fachmännischer Rat gefragt!

## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

### Ein Testament liegt vor, was gilt?

- Ein Testament geht grundsätzlich der gesetzlichen Erbfolge vor.
- Ausnahme: Pflichtteilsansprüche. Diese haben der Ehegatte, die Kinder sowie Enkel. Sind keine Kinder vorhanden, haben die Eltern einen Pflichtteilsanspruch. Weitere Verwandte haben keinen Pflichtteilsanspruch.
- Pflichtteilsanspruch = Hälfte des gesetzlichen Anspruches. Aber nur in Geld!
- Beispiel:  
*Der Erblasser hat nur ein Kind, vererbt aber alles an das Tierheim. Das Kind bekommt trotzdem die Hälfte des Erbes.*
- Das Testament kann jederzeit widerrufen werden. Das jüngere Testament geht grundsätzlich einem älteren Testament vor.
- Es ist aber immer besser das alte Testament zu vernichten.

## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

Wie regele ich den Nachlass am beweglichen Vermögen?

*Kein Erblasser möchte, dass sich seine Erben streiten!*

- Die verstorbenen Eltern haben in ihrem Testament zum beweglichen Nachlass nichts geregelt, weil sie davon ausgegangen sind, dass die Kinder sich schon einigen werden.
- In der Realität ist es oft anders. Es erscheint in der Natur der Sache, dass das begehrenswert erscheint, was auch ein anderer möchte. Interessiert sich eine Schwester für die Goldkette, so ist nahezu garantiert, dass diese auch die andere Schwester haben möchte.
- Man kann nun dem Testament eine Liste mit den Gegenständen beifügen, was aber nicht so praktikabel scheint, da diese ständig aktualisiert werden müsste.



## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

Zwei Möglichkeiten:

- **Wahlverfahren:**

Eignet sich besonders, wenn nur 2 Kinder vorhanden sind. Dann wird für den beweglichen Nachlass schlichtweg angeordnet:

**„Der eine teilt, der andere wählt!“**

Dies führt häufig dazu, dass das Verfahren nicht angewandt werden muss, weil sich die Beteiligten vorab einigen. Muss es doch angewandt werden, dann wird derjenige, der teilt, tunlichst darauf achten, gleichwertige Pakete zu bilden.

- **Rundumverfahren:**

Eignet sich besonders, wenn mehr Kinder vorhanden sind.

Sie bestimmen – beispielsweise in der Reihenfolge des Alters der Kinder – wer sich zuerst etwas aussuchen darf, wer als zweites usw. Haben sich alle einen Gegenstand ausgesucht, dann geht es von vorne los (hier eventuell Änderung der Reihenfolge).

Wie oben werden sich die Kinder auch hier in der Praxis häufig ohne das Verfahren einig.

## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

### Wird mein Testament auch gefunden?

- Notarielle Testamente sind in amtlicher Verwahrung.
- Auch ein handschriftliches Testament kann hinterlegt werden.
- Seit 2012 gibt es das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Testamentsregister. Das Register wird in jedem Sterbefall von Amts wegen auf vorhandene und andere erbfolgerrelevante Dokumente geprüft. Die Bundesnotarkammer informiert daraufhin das zuständige Nachlassgericht, ob und welche Verfügungen von Todes wegen zu beachten sind. Dadurch wird der letzte Wille des Erblassers gesichert!

## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

### 2.2. Erbvertrag

- Mit einem Erbvertrag können Sie bereits zu Ihren Lebzeiten bestimmen, wer Ihr Erbe werden oder etwas aus Ihrem Nachlass erhalten soll.
- Im Unterschied zum Testament sind hier mindestens zwei Parteien beteiligt.
- Hierzu besteht nicht selten ein praktisches Bedürfnis.

*Beispiel: Der Sohn eines Handwerkers wird möglicherweise nur dann bereit sein, im väterlichen Betrieb mitzuarbeiten, wenn er in einem Erbvertrag zum Nachfolger bestimmt wird.*

- Anders als in einem Testament können Sie Ihren letzten Willen nicht einseitig ändern. Sie sind an den Vertrag grundsätzlich gebunden. Das Recht des Erblassers zu Lebzeiten weiterhin über sein Vermögen frei zu verfügen wird hierdurch nicht beschränkt.

## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

- Das Gesetz bietet aber Schutz gegen solche Verfügungen, die die Erberwartung vertraglich eingesetzter Erben schmälern.
- Schenkungen, die der Erblasser in der Absicht gemacht hat, den Vertragserben zu beeinträchtigen, können Vertragserben nach Anfall der Erbschaft von dem Beschenkten zurückverlangen.
- Der Erbvertrag muss vor einer Notarin oder einem Notar unter gleichzeitiger Anwesenheit beider Vertragspartner geschlossen werden.
- Exkurs: Berliner Testament
  - Gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten und Schlusserbeneinsetzung der Kinder (i.d.R. gemeinsame Kinder)

## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

### 2.3 Schenkungen zu Lebzeiten

- Eine Immobilie kann bereits zu Lebzeiten übertragen werden.
- Gegebenenfalls mit Absicherung Nießbrauch oder Wohnrecht

Beispiel: *Das Einfamilienhaus wird bereits auf den Sohn oder die Tochter übertragen.*

Es kann sich ein Nießbrauchrecht oder Wohnrecht vorbehalten werden.

Nießbrauch heißt, sämtliche Nutzungen verbleiben beim Nießbrauchberechtigten. Es bleibt auch bestehen, z.B. beim Umzug ins Pflegeheim. Das Objekt muss dann vermietet werden, um eventuell Heimkosten zu tragen.

Das Wohnrecht ist höchstpersönlich und erlischt, wenn es nicht mehr wahrgenommen werden kann. Es besteht kein Anspruch auf Nutzungen.
- Beides muss vor dem Notar vereinbart werden, zur Sicherheit mit Eintragung im Grundbuch, dann ist das Haus, solange das Recht besteht, quasi unverkäuflich.

## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

### **3. Testamentsvollstreckung**

Was bedeutet das eigentlich?

Der Testamentsvollstrecker hat den letzten Willen des Erblassers umzusetzen. Der Erblasser muss dies in seinem Testament anordnen.

Er muss das Amt förmlich annehmen, dafür erhält er vom Nachlassgericht ein Testamentsvollstreckerzeugnis.

## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

### Was sind die Vorteile einer Testamentsvollstreckung?

- Arbeitsentlastung für die Erben
- Schutz des Vermögens
- Erhaltung des Familienfriedens
- Durchsetzung des Erblasserwillens
- Minderjährigenschutz
- Schutz Behinderter
- Schutz des Erben vor seinen eigenen Gläubigern

## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

### **4. Erbverträge mit Auslandsbezug**

Welches Erbrecht findet Anwendung, wenn der Erblasser nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat, im Ausland lebt oder Auslandsvermögen besitzt oder im Ausland verstirbt?

EU Erbrechtsverordnung seit 17.08.2015 vereinheitlicht grenzüberschreitende Erbfälle in 25 EU Staaten (außer Irland, Dänemark)

Es kommt das Recht des Staates zur Anwendung in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Rechtswahl



## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

### 5. Erbschaftsteuer

|                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| · Freibeträge                 |           |
| · Ehegatte                    | 500.000 € |
| · Kinder                      | 400.000 € |
| · Enkel                       | 200.000 € |
| · Eltern/Großeltern           | 100.000 € |
| · Alle übrigen Personen       |           |
| · Geschwister, Nichten/Neffen | 20.000 €  |
| · Nicht Verwandte             | 20.000 €  |

## Themenforum, 05.02.2026: „Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

### 6. Fazit

Sehen Sie Handlungsbedarf, dann sollten Sie handeln bevor es zu spät ist und sicher stellen, dass ihr Wille auch tatsächlich erfolgt!

*„Ein Kompromiss, das ist die Kunst, einen Kuchen so zu teilen, dass jeder meint, er habe das größte Stück bekommen.“*

*(Ludwig Erhard Bundeskanzler 63 -66)*

Themenforum, 05.02.2026:  
„Erben und vererben“ – was Sie wissen sollten!

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!**

<https://www.erbrecht-dav.de/>

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben\\_Vererben.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=25](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=25)